



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann
REFERAT ZB7
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/II 6 – Z3 288/2018

DATUM Berlin, 26. April 2018

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Terminkalender des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz
BEZUG: Ihr Antrag vom 28. März 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellten Antrag vom 28. März 2018 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag vom 28. März 2018 ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie begehren unter Berufung auf das IFG die Zusendung des Terminkalenders des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz aus der 18. Wahlperiode.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Einer Übersendung des Terminkalenders des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz aus der 18. Wahlperiode steht insbesondere der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Die Voraussetzungen dieses Ausschlussgrundes sind hier erfüllt.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit), vgl. VG Berlin, Urteil vom 07. April 2011 - 2 K 39.10 - juris Rnr. 32. Anschläge und sonstige Übergriffe auf Mitglieder der Bundesregierung fallen als Angriff auf die innere Sicherheit in den Schutzbereich dieser Bestimmung, die dem Informationszugang bereits entgegensteht, wenn die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die innere Sicherheit besteht, vgl. VG Berlin a.a.O. Rnr. 33.

In der 18. Wahlperiode war Heiko Maas Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. Er ist jetzt Mitglied des Deutschen Bundestages und Bundesminister des Auswärtigen. Er zählt als solcher zu dem Kreis der in besonderem Maße durch Anschläge gefährdeten Personen in Deutschland.

Der Terminkalender des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz der 18. Wahlperiode weist neben Themen von Terminen und Angaben zu Gesprächspartnern insbesondere Zeiten, Dauer und Orte von Treffen bzw. Veranstaltungen aus. Der Terminkalender enthält außerdem Informationen zur Logistik, wie Fahrwege oder regelmäßig wahrgenommene Flüge. Die im Kalender enthaltenen amtlichen Informationen über einen Zeitraum von nahezu vier Jahren legen, insbesondere in ihrer Zusammenschau, Aufenthaltsorte und -zeiten sowie Arbeitsabläufe von Herrn Bundesminister Maas offen und machen – zum Bei-

spiel auch in Verbindung mit anderweitig vorhandenen Informationen – Verpflichtungen und Gewohnheiten nachvollziehbar. Die Kenntnis von den Inhalten des Terminkalenders ermöglicht unmittelbar bzw. mittelbar die Erstellung eines Bewegungsprofils, was die Gefährdung von Bundesminister Maas erhöhen und die Maßnahmen zu seinem Personenschutz erheblich beeinträchtigen kann.

Wie ihr Vorgänger Maas nimmt auch Frau Bundesministerin Dr. Barley als Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz eine herausgehobene Funktion im Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland ein, ihre Sicherheit ist angesichts ihrer – nicht zuletzt wegen der Aufgaben des BMJV im Bereich der inneren Sicherheit und als Verfassungsressort – herausragenden Stellung für das Sicherheitsempfinden in der Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung. Die Einträge in dem von Ihnen begehrten Terminkalender beziehen sich auch auf Termine in der 18. Wahlperiode, die den Bundesjustizminister bzw. die Bundesjustizministerin in ihrer Funktion betreffen. Sie lassen Rückschlüsse auf Terminierungen und Handlungsabläufe auch in der jetzigen Wahlperiode zu, was insoweit ebenfalls die Erstellung von sicherheitsgefährdenden Bewegungsprofilen ermöglicht.

Ihrem Informationsbegehren kann daher nicht entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

